

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12-14
10. Dezember 2004

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2005 (Kirchensteuerbeschluss)	90
Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2005 (Kirchensteuerbeschluss).....	91
Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	92
Erstes Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes der Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2004	95
Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2005	95
Einzelplanzusammenstellung	97
Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2005	98
Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	98
Beschlüsse der 10. Tagung der XIII. Landessynode	99
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	100
Vorbereitung der Wahlen zur XIV. Landessynode; Anordnung der Wahl und Festsetzung der Wahltermine	101
Satzungsänderung der Satzung des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow vom 10. August 2004	101
Reisekostenverordnung/ Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2005	102
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2005	102
Strukturveränderungen	103
Pfarrstellenausschreibungen	103
Personalien	107
Mitteilung	108

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.00/286

**Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2005
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern – Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V – v. 17.12.2001 (GVOBl S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1.12.2001 (KABl S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17. November 2002 (KABl S. 94).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
30.000 – 37.499	96
37.500 – 49.999	156
50.000 – 62.499	276
62.500 – 74.999	396
75.000 – 87.499	540
87.500 – 99.999	696
100.000 – 124.999	840
125.000 – 149.999	1.200
150.000 – 174.999	1.560
175.000 – 199.999	1.860
200.000 – 249.999	2.220
250.000 – 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 40, 40a Abs. 1, 3 bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die

gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2005 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/287

Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2005 (Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2005 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

272.00/18

Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Erster Abschnitt Zum diakonischen Auftrag

§ 1 Träger diakonischer Arbeit

(1) Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche werden die Aufgaben der diakonischen Arbeit wahrgenommen

- a) von den verfassten Körperschaften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) nach den geltenden kirchlichen Ordnungen,
- b) von Trägern diakonischer Arbeit, insbesondere Vereinen, Gesellschaften, Verbänden, Stiftungen, Diensten und Werken im Bereich der Landeskirchen, soweit sie diese im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben,
- c) von den Landeskirchen und dem ihnen zugeordneten Diakonischen Werk (§ 4) als Landesverband aller Träger diakonischer Arbeit für den Bereich der Landeskirchen.

Die Träger diakonischer Arbeit sind unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit.

(2) Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt in der Bindung an die Bekenntnisse, wie sie nach den kirchlichen Ordnungen gelten.

(3) Wird diakonische Arbeit von Trägern im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b geleistet, die von den Landeskirchen oder einer ihrer Gliederungen getragen oder gefördert werden, so schließen sie sich im Diakonischen Werk (§ 4) unter dem Schutz der Landeskirchen zusammen.

(4) Bei dem Zusammenschluss nach Absatz 3 behalten die einzelnen dem Diakonischen Werk zugehörenden Träger ihre rechtliche Selbstständigkeit. Für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Darüber hinaus gelten für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder das Kirchengesetz vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl EKD 2004 S. 414) und das Kirchengesetz vom 12. November 1993 über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl EKD S. 505), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl EKD S. 381), in den jeweils geltenden Fassungen. Ferner gelten weitere kirchliche Ordnungen, sofern sie ausdrücklich oder aus der Sache heraus mit Wirkung für das Diakonische Werk (§ 4) und seine Mitglieder von den Landeskirchen in Kraft gesetzt sind.

(5) Die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen und ihres Diakonischen Werkes geschieht unter dem Zeichen des Kronenkreuzes. Die Rechte an diesem Zeichen stehen den Landeskirchen zu. Einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b

können Namen und Zeichen der Diakonie der Landeskirchen vom Diakonischen Werk (§ 4) mit Zustimmung der Landeskirchen verliehen oder entzogen werden.

(6) Einrichtungen, denen das Kronenkreuz verliehen werden soll und die aus Gründen der staatlichen Gesetzgebung nicht Mitglied im Diakonischen Werk (§ 4) werden können, sind zuvor von den Landeskirchen als kirchliche Einrichtung anzuerkennen. Näheres richtet sich nach von den Kirchenleitungen der Landeskirchen unter Bezugnahme auf bestehendes Recht in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

(7) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates (§ 6 Abs. 2). Bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hört der Diakonische Rat zuvor den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, bei Trägern diakonischer Arbeit aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche hört der Diakonische Rat zuvor das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche an.

§ 2 Diakonische Arbeit in den Körperschaften der Landeskirchen

Die diakonische Arbeit in den kirchlichen Körperschaften erfolgt vorbehaltlich des zweiten Abschnittes dieses Kirchengesetzes nach gliedkirchlichem Recht.

Zweiter Abschnitt Diakonische Arbeit der Landeskirchen

§ 3 Aufgaben der Landeskirchen

Die Landeskirchen sind für die Ausrichtung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen innerhalb ihres jeweiligen Gebietes verantwortlich. Diese Aufgaben werden durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrgenommen.

§ 4 Errichtung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes der Landeskirchen

(1) Zum 1. Januar 2005 werden das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.

(2) Das Diakonische Werk ist als Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirchen ein gemeinsames rechtlich selbstständiges

Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirchen. Es ist an Entscheidungen der Landeskirchen gebunden.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(4) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Schwerin. Die Satzung kann das Einrichten von Außenstellen zulassen.

§ 5

Landeskirchen und Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk als Landesverband selbstständiger Rechtsträger sind die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Vereine, Gesellschaften, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Sinne kirchlicher Ordnungen zusammengeschlossen. Die nach § 1 Abs. 6 angeschlossenen Einrichtungen haben daran teil.

(2) Die Landeskirchen und ihr Diakonisches Werk sind zur Erfüllung des diakonischen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen und treffen Regelungen, die dieses Zusammenwirken sicherstellen. Gegenseitige Information und Beratung müssen gewährleistet sein.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in den Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach den Ordnungen der Landeskirchen verantwortlichen Organe der jeweiligen Körperschaften bleibt hiervon unberührt.
- b) Es koordiniert und fördert diakonische Arbeit innerhalb der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Aufgabengebiete an, berät die ihm angeschlossenen Träger und bemüht sich um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie um den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.
- c) Es erlässt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission verbindliche Ordnungen für die Mitarbeitenden im Bereich der Diakonie und schafft Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- d) Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Landeskirchen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- e) Es sorgt dafür, dass die Finanzierung der Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle und der Mitgliedseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt und leitet dazu entsprechende Maßnahmen ein.
- f) Es ist dafür verantwortlich, dass Arbeitsbereiche dem Verkündigungsauftrag nicht widersprechen.

(4) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus der Satzung.

(5) Die Landeskirchen sollen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit ihres Diakonischen Werkes bereitstellen oder sichern. Als Berechnungsgrundlage für die von den Landeskirchen in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007 zuzuweisenden Mittel gelten die in den Haushaltsplänen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß den Haushaltsgesetzen für das Haushaltsjahr 2004 für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausgewiesenen Mittel. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarung.

(6) Die Landeskirchen schreiben abgestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne Kollekten für diakonische Aufgaben aus.

§ 6

Arbeitsweise des Diakonischen Werkes

(1) Der Landespastor für Diakonie ist für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit in den Landeskirchen und ihrem Diakonischen Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen verantwortlich. Er übernimmt die Vertretung der Gesamtarbeit der Diakonie in den Landeskirchen gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen.

(2) Die Organe des Diakonischen Werkes sind der geschäftsführende Vorstand, der Diakonische Rat und die Mitgliederversammlung. Je ein Mitglied der Landessynode und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Landessynode und des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind Mitglieder des Diakonischen Rates. Das Mitglied des Konsistoriums und das Mitglied des Oberkirchenrates können sich vertreten lassen.

(3) Der Diakonische Rat gibt der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Diakonische Rat kann Anträge an die Landessynoden stellen.

(4) Im Diakonischen Werk arbeitet eine Diakonische Konferenz als Fachbeirat und trägt insbesondere Verantwortung für die Verbindung von Kirche und Diakonie. Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz wird eine angemessene Vertretung durch Mitglieder von Organen der Landeskirchen und ihrer verfassten Körperschaften gewährleistet.

§ 7

Beteiligung der Landeskirchen

(1) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitungen der Landeskirchen.

(2) Der Landespastor für Diakonie wird von den Kirchenleitungen der Landeskirchen für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Für den Landespastor für Diakonie gilt das Dienstrecht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Er untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausgeübt.

Dritter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 8

Stellung bisheriger Funktionsstelleninhaber

Für die Dauer seiner Berufungszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Für die Dauer seiner Berufungszeit gehört der Landespfarrer für Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche dem Vorstand des Diakonischen Werks an und übernimmt einen Aufgabenbereich nach dem vom Diakonischen Rat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Außerdem ist er im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 9

Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Forderungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einerseits und der Pommerschen Evangelischen Kirche gegenüber dem bisherigen Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über. Forderungen des bisherigen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einerseits und des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. gegenüber der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits gehen auf das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. über und können nur gegenüber der jeweiligen Landeskirche geltend gemacht werden.

(2) Eine gegenseitige Haftung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche aus diesen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Die bisherigen Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. bestehenden Mitarbeitervertretungen im Amt.

(2) Für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen gilt zusätzlich das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 6. November 1992 (KABl 1995 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung. Bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und seiner Mitglieder treten aus dem Kreis der für das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und seiner Mitglieder bestehenden Mit-

arbeitervertretungen bis zu zwei Personen als Mitglieder in den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hinzu.

(3) Wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, werden die Vertreter der Mitarbeitenden vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 12

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat und das Konsistorium, jeweils gemeinschaftlich und einvernehmlich, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten aus diesem Kirchengesetz handelt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Dies setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche¹ und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs voraus.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ruht die Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnittes und des dritten bis fünften Abschnittes des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABl S. 126, sowie der §§ 1 und 3 bis 8 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2001 zur Ordnung der Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche, KABl S. 101, für die Dauer der Wirksamkeit dieses Kirchengesetzes. Die Verordnung vom 3. Januar 1992 zur Anpassung von Bestimmungen des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977, KABl S. 5, wird aufgehoben.

(3) Die Landeskirchen werden für in Zukunft auftretenden Regelungsbedarf auf eine gemeinsame kirchengesetzliche Regelung auf freundschaftliche Weise hinwirken.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

¹ Die Beschlussfassung der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgte anlässlich ihrer 2. ordentlichen Tagung am 10. Oktober 2004.

272.00/18

**Erstes Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Ordnung der Diakonischen Arbeit in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche
vom 30. Oktober 2004**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Schwerin, 4. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2004 auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

670.02 (05)

**Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2005**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2005 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 46.300.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2005 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 1.069.000 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus werden im Haushaltsjahr 2005 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mit-

arbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100 %	80 %	20 %
Pastoren	42.000	33.600	8.400
Kirchenmusiker A	47.000	37.600	9.400
Kirchenmusiker B	36.000	28.800	7.200
Katecheten/Gemeindehelfer	38.500	30.800	7.700
Küster	26.500	21.200	5.300
Diakone	38.500	30.800	7.700
Dipl.-Gemeindepädagogen	41.500	33.200	8.300

(4) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus werden im Haushaltsjahr 2005 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein

Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadensausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2005 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2005 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige

Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2005, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 nicht vor dem 1. Januar 2006 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 entsprechend dem Haushaltsplan 2005 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

<u>EINNAHMEN</u>			<u>AUSGABEN</u>				
Ansatz 2005	Ansatz 2004	Ergebnis 2003	Einzelplanzusammenstellung Sachb. 00 Ordentlicher Haushalt		Ansatz 2005	Ansatz 2004	Ergebnis 2003
10.245.200	10.189.000	10.905.858,15	Einzelplan 0	allgemeine kirchliche Dienste	18.648.600	18.971.700	19.128.189,60
536.800	570.400	630.293,91	Einzelplan 1	besondere kirchliche Dienste	2.249.100	2.293.000	2.263.905,48
380.500	371.000	269.235,49	Einzelplan 2	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit	1.264.000	1.248.500	1.222.584,57
120.500	92.000	122.921,20	Einzelplan 3	gesamtkirchl. Aufgaben, Oekumene, Weltmission	1.226.100	1.174.900	1.211.593,57
215.000	220.000	124.999,94	Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit	452.000	482.000	460.076,90
420.500	416.900	117.962,32	Einzelplan 5	Bildungswesen/ Wissenschaft	1.156.800	1.123.700	591.651,22
1.682.100	1.747.800	1.627.675,33	Einzelplan 7	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung	5.667.800	5.929.500	5.866.076,42
1.138.000	1.133.000	1.018.390,18	Einzelplan 8	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen	818.000	901.500	698.219,05
31.561.400	31.617.100	33.027.145,88	Einzelplan 9	allgemeine Finanzwirtschaft	14.817.600	14.232.400	16.402.185,59
46.300.000	46.357.200	47.844.482,40	Saldo		46.300.000	46.357.200	47.844.482,40

Ansatz 2005	Ansatz 2004	Ergebnis 2003	Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 10 Sonderhaushalt		Ansatz 2005	Ansatz 2004	Ergebnis 2003
138.100	116.000	0,00	Einzelplan 0	allgemeine kirchliche Dienste	780.900	669.700	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 1	besondere kirchliche Dienste	9.000	16.500	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 2	Diakonie/ kirchliche Sozialarbeit	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 3	gesamtkirchl. Aufgaben, Oekumene, Weltmission	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 5	Bildungswesen/ Wissenschaft	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 7	Rechtsetzung/ Leitung/ Verwaltung	279.100	118.200	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 8	Verwaltung Finanzvermögen/ Sondervermögen	0	0	0,00
930.900	688.400	0,00	Einzelplan 9	allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0,00
1.069.000	804.400	0,00	Saldo		1.069.000	804.400	0,00

670.02(05)/

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 5 Kirchengesetz über den Haushalt 2005 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- und Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- und Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden. Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v. H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2005 sind bis zum 20. Dezember 2005 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 22. November 2004

Der Oberkirchenrat
Flade

672.04

Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Gemäß § 12 FinG erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Kirchensteueranteile und Personalkosten

Die nach § 3 Nr. 1 Buchst. b FinG den Kirchgemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis des Nettokirchensteueraufkommens des Vorjahres und der Anzahl der Gemeindeglieder des Vorjahres berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen gemäß Kirchengesetz über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verrechnet.

In der Kirchgemeinderechnung sind die von der Landeskirchenkasse ermittelten pauschalierten Personalkostenzuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert und die Kirchensteuerzuweisung von 13 vom Hundert als Einnahme mit vollen Beträgen zu buchen.

Die Personalkosten (pauschaliert) sind als Ausgabe in der Kirchgemeinderechnung mit vollem Betrag zu buchen.

2. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 1 Nr. 5 Buchst. a FinG sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bis zum Stichtag 30. November des jeweiligen Jahres eingegangenen Nettoerträge. Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien.

Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember des jeweiligen Jahres an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

3. Dienstwohnungsvergütung

Die ermittelten Dienstwohnungsvergütungen gemäß § 6 Abs. 4 FinG werden vierteljährlich an die Kirchenkreisverwaltungen für die Baukassen der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus überwiesen.

Wird für ein Pfarrhaus die Verpflichtung zur Bewohnung des Pfarrhauses aufgehoben – bei gleichzeitigem Einbehalten des Dienstwohnungsanrechnungswertes – wird diese Dienstwohnungsvergütung einem bei der Landeskirche geführten Fonds zugeführt. Der Fonds stellt den örtlichen Kirchen, deren Pfarrhäuser auf Grund von Vakanzen mehr als sechs Monate nicht bewohnt waren, für die Baukasse des Pfarrhauses Mittel zur Verfügung.

Schwerin, 22. November 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

Beschlüsse der 10. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss

zur weiteren Arbeit der Arbeitsgruppe

„Gemeinsame Kirchengestalt in Mecklenburg-Vorpommern“

1. Die Landessynode nimmt die von der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt in Mecklenburg-Vorpommern“ formulierten Ziele „für den Weg zu einer gemeinsamen Kirchengestalt“ zur Kenntnis.
2. Sie sieht in den unter Ziffer 1–3 genannten Punkten die zunächst vordringliche Aufgabe.
3. Zu den vordringlichen Aufgaben gehört auch die vollständige Darstellung der Finanzsituation beider Landeskirchen mit dem Zieltermin 1. Januar 2006.
Die mecklenburgischen Vertreter in der Arbeitsgruppe Gemeinsame Kirchengestalt in M-V werden beauftragt, die Erfüllung dieser Aufgabe in der Arbeitsgruppe zu veranlassen.
4. Die Klärung des unter Ziffer 6 und 7 Genannten, insbesondere Funktion von Oberkirchenrat und Konsistorium, ist für die Bildung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung unerlässlich.
5. Ebenso kann erst nach einer Entscheidung der Frage einer „Gemeinsamen Kirchengestalt“ auf Grundlage gemeinsamer verfassungsrechtlicher Regelungen eine gemeinsame Landessynode gemäß Ziffer 5 gebildet werden.
6. Die Nennung von terminlichen Zielpunkten ist für eine ergebnisorientierte Arbeit wichtig, die gründliche Erledigung der einzelnen Aufgaben ist vorrangig sachorientiert zu gewährleisten.

Plau am See, 30. Oktober 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Anlage

Beschluss der AG „Gemeinsame Kirchengestalt in MV“ am 18. August 2004 in Güstrow

„Ziele für den Weg zu einer Gemeinsamen Kirchengestalt

Systematische Begutachtung aller noch separaten Dienste, Werke und Einrichtungen, ob weitere gemeinsame Einrichtungen oder Ämter möglich und sinnvoll sind. Zielpunkt: 1.1.2006

Angleichung der Vergütungs- und Besoldungssätze sowie der Versorgungsregelungen Zielpunkt: 1.1.2006

Rechtsangleichung von Gesetzen, Regelungen und Verordnungen Zielpunkt: 1.7.2007

Abschluss der Verhandlungen über die Bildung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung Zielpunkt: 31.10.2007

Zusammenschluss beider Landessynoden zu einer gemeinsamen Synode und Regelungen zur eigenständigen Vertretung der jeweiligen Landeskirche Zielpunkt: 1.1.2007

Vereinbarung von Verfassungs-Essentials und Beauftragung eines renommierten Kirchenrechtlers zur Erarbeitung einer Kirchenverfassung für die „Gemeinsame Kirchengestalt der evangelischen Kirchen in MV“ Zielpunkt: 1.1.2007

Inkraftsetzung der Verfassung Zielpunkt: 1.7.2008

Beschluss

zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2003

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2003 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 30. Oktober 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (GeschäftsOLS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1995 (KABl. S. 93), geändert durch Beschluss XII/10-11 vom 15. November 1998 (KABl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 7 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kirchenleitung ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, sind im dritten Wahlgang die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Im dritten Wahlgang stehen von den im zweiten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten mit der dort höchsten Stimmenanzahl nur noch höchstens doppelt so viele Kandidaten zur Wahl, wie noch zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präses gezogen wird.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jeder Synodale hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung der Landessynode am 30. Oktober 2004 in Kraft.

Plau am See, 30. Oktober 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

144.01/

Vorbereitung der Wahlen zur XIV. Landessynode; Anordnung der Wahl und Festsetzung der Wahltermine

Der Oberkirchenrat ordnet die Wahl zur XIV. Landessynode nach § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 125) in dem Zeitraum von Februar 2005 bis Ende Januar 2006 mit folgenden Maßgaben an:

1. Nach § 3 Satz 2 Nr. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden folgende Zeitpunkte für die Wahlen der Mitglieder der XIV. Landessynode festgesetzt:
 - a) In dem Zeitraum vom 19. April bis 26. Juni 2005 findet der erste Wahlgang der Ordinierten im Sinne von § 22 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs statt.
 - b) In dem Zeitraum vom 3. Oktober bis 26. November 2005 finden die Wahlen der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen in den Kirchengemeinderäten im Sinne von §§ 15 bis 18 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs statt.
 - c) In dem Zeitraum vom 10. bis 29. Oktober 2005 findet der zweite Wahlgang der Ordinierten im Sinne von § 23 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs statt.

2. Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2004 unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfassten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die Kirchenältesten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen (zu Kirchenältesten wählbare Synodale) wie folgt bestimmt:
 - Kirchenkreis Wismar 9,
 - Kirchenkreis Parchim 7,
 - Kirchenkreis Güstrow 7,
 - Kirchenkreis Rostock 7,
 - Kirchenkreis Stargard 5.

3. Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2004 die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die im pfarramtlichen Dienst nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen (ordinierte Synodale) wie folgt bestimmt:
 - Die Anzahl der im ersten Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen beträgt 5. In jedem Kirchenkreis ist ein Ordiniertes zu wählen.
 - Die Anzahl der auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen beträgt 10.

Schwerin, den 12. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

1106-46/27-3

Satzungsänderung der Satzung des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow mit dem Genehmigungsvermerk vom 10. August 2004.

Schwerin, 10. August 2004

Der Oberkirchenrat

in Vertretung
Kriedel

Der Vorstand des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 gemäß § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 30. Januar 1996 mit Stimmenmehrheit das Folgende beschlossen:

1. In § 6 Abs. 2 wird
 - a) in Satz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt;
 - b) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter und

einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow,“

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden auf einer Sitzung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bützow für die Dauer von sechs Jahren berufen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.“

(3) Den Vorsitz führt der Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bützow. Der Stellvertreter wird auf der 1. konstituierenden Sitzung des Vorstandes des Hospitals zum Heiligen Geist gewählt.“

**Genehmigung
der Satzungsänderungen der Satzung des Hospitals
zum Heiligen Geist in Bützow**

Hiermit werden auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl.

S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. 1994 S. 4) die am 6. Juli 2004 vom Stiftungsvorstand des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt. Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Schwerin, 10. August 2004

Der Oberkirchenrat

in Vertretung

Kriedel

Kirchenrat

800.06/79

**Reisekostenverordnung/
Anhebung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2005**

Gemäß § 10 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. S. 2663) die Sachbezugswerte ab 1. Januar 2005 festgelegt. Hiernach beträgt der Wert:

a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,60 _

b) für ein Frühstück 1,46 _

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 9. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

225.40/107

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland 2005**

Im Jahr 2005 ist wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein kirchlicher Dienst vorgesehen.

Wer Interesse an einem solchen Dienst, z. B. in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, hat, wende sich bitte an den Landessuperintendenten seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 4. November 2004

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Strukturveränderungen

6305-12/4

Verbindung der Kirchgemeinden Meetzen und Kirch Grambow mit der Kirchgemeinde Rehna

Die Kirchgemeinden Kirch Grambow und Meetzen werden mit Wirkung vom 1. November 2004 mit der Kirchgemeinde Rehna verbunden. Im Gebiet dieser verbundenen Kirchgemeinden besteht eine besetzbare Pfarrstelle, die gegenwärtig durch Pastor Ortlieb in Kirch Grambow besetzt ist.

Schwerin, 26. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

111.01/42

Umgemeindung von Riekdahl, Kirchgemeinde Kessin

Die Ortschaft Riekdahl wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aus der Kirchgemeinde Kessin in die Rostocker Innenstadtgemeinde umgemeindet.

Schwerin, 26. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

5103-12/23

Vereinigung der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl mit der Ufergemeinde Rostock-Groß Klein

Die Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Rostock-Lütten Klein und Rostock-Schmarl wird zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Die Kirchgemeinde Rostock-Schmarl wird mit dem gleichen Datum mit der Ufergemeinde Rostock-Groß Klein vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein.

Schwerin, 2. November 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

3313-12/7

Verbindung der Kirchgemeinde Redefin mit der Kirchgemeinde Leussow

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird die Kirchgemeinde Redefin mit der Kirchgemeinde Leussow verbunden. Redefin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 23.11.2004

Der Oberkirchenrat

Flade

2510-12/7

Veränderung der Grenze zwischen der Müritzpropstei und der Propstei Krakow

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Güstrow hat gemäß Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenkreisordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Propsteiordnung beschlossen, die miteinander verbundenen Kirchgemeinden Jabel, Vielist und Kirch Grubenhagen aus der Müritzpropstei auszugliedern und der Propstei Krakow zuzuordnen.

Schwerin, 23. November 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

8415-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schönberg, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Zum Kirchspiel gehören die Kleinstadt Schönberg im Kirchenkreis Wismar mit 20 umliegenden Dörfern und insgesamt 1.300 Gemeindegliedern. Predigtstelle ist die mittelalterliche, 1987 bis 1991 renovierte Backsteinkirche St. Laurentius, die den Ratzeburger Bischöfen über mehrere Jahrhunderte als Hauskirche diente. Die Gemeinde verfügt über ein modernisiertes Gemeindezentrum, Küsterhaus und Pfarrhaus. Ein weiteres verpachtetes Haus beherbergt die Diakonie-Sozialstation und den Evangelischen Kindergarten.

Die Stadt Schönberg, vor den Toren Lübecks und mit guter Verkehrsanbindung, ist ein regionales Unterzentrum in reizvoller Umgebung mit zwei Grundschulen, Regionaler Schule, Gymnasium und Allgemeiner Förderschule, Alten- und Pflegeheim sowie Einrichtungen zum betreuten Wohnen. Im Einzugsgebiet leben ca. 6.000 Menschen.

Die Kirchengemeinde hat sich ein Leitbild gegeben:

Unsere Gemeinde ist ein Ort, wo alle von Gott empfangen können, dies miteinander Leben und weitergeben.

1. Wir empfangen Orientierung und Stärkung für Leben und Glauben in unseren festlichen Gottesdiensten, offenen Abendmahlsfeiern und durch Musik.
2. Wir leben die Liebe Gottes miteinander in unterschiedlichen Gruppen, die Möglichkeiten für Gemeinschaft und verantwortliche Mitarbeit eröffnen.
3. Im Dienst am Menschen geben wir weiter, was wir empfangen haben.

Kinder- und Jugendarbeit mit Christenlehre, Besuchsdienst und Seniorenarbeit sind uns neben den üblichen pfarrdienstlichen Aufgaben besonders wichtig. Wünschenswert ist Teamarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden.

Als Mitarbeiter stehen der künftigen Pastorin/dem künftigen Pastor ein Kantor (100 %), ein Küster/Sekretär und zwei Friedhofsmitarbeiter zur Seite. Viele Ehrenamtliche wirken in verschiedenen Kreisen und Gruppen mit und geben unserer Gemeinde ein lebendiges Gesicht.

Als besonderes Schaufenster der Gemeinde und der Region hat sich seit 1987 der jährliche „Schönberger Musiksommer“ im „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ mit derzeit rund 20 hochwertigen Veranstaltungen etabliert.

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch Offenheit und Toleranz aus, wodurch der eine oder andere „kirchenferne“ Mitmensch seinen Weg in die Kirche gefunden hat.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. November 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4104-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Doberan, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt mit:

Das Heilbad Bad Doberan ist Kreisstadt im Norden Mecklenburgs mit ca. 12.000 Einwohnern und 2.100 Gemeindegliedern. Die Stadt ist Standort aller Schulformen, darunter eine christliche Grundschule und ein christlicher Kindergarten.

Bereits im Mittelalter war das Zisterzienserkloster Doberan (heute Münster) ein bedeutsames geistiges Zentrum und wird heute jährlich von ca. 160.000 Touristen besucht. Die Verwaltung obliegt einem hauptamtlichen Kustos.

Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Gemeindepädagogin, zwei Küster, eine Gemeindegemeindegliedern.

stellte. Neben zahlreichen Ehrenamtlichen trägt ein engagierter Kirchengemeinderat die kirchliche Arbeit. Unsere Gemeinde hat folgendes Leitbild: „Wir wollen eine einladende Kirchengemeinde sein, in der man Glauben leben kann und in der man Gott und Menschen begegnen kann.“

Besondere Fähigkeiten sollten bei der Gestaltung der regionalen und überregionalen Gottesdienste bestehen.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf einen kreativen Neuanfang mit Ihnen.

Der Strukturplan ermöglicht, gleichzeitig weitere 25 % Pfarrdienst in unserer Gemeinde zu besetzen. Ein Wohnsitz im Pfarrhaus (unabhängig vom Gemeindehaus) ist vorhanden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Für Informationen und Rückfragen steht Herr F. Hartwig, Telefon (01 73) 6 23 26 74, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3110-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Leussow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Es ist beabsichtigt, die Kirchengemeinden Leussow und Redefin zu verbinden.

Die Kirchengemeinderäte teilen mit:

Die Kirchengemeinden Leussow und Redefin suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für beide Gemeinden einen Pastor.

Wir sind zwei aktive Gemeinden mit insgesamt ca. 1100 Gemeindegliedern und arbeiten an der Verbindung beider Kirchengemeinden. Die Hauptpredigtstellen sind die zwei wunderschönen Backsteinkirchen in Leussow und Redefin. Sie liegen in einer waldreichen Gegend im Südwesten von Mecklenburg und sind mit großem Einsatz fast vollständig saniert. Eine geräumige Wohnung mit 7 Zimmern steht im Leussower Gemeindehaus zu Verfügung. Wir möchten mit unserer Arbeit Menschen den Glauben an Jesus Christus nahe bringen. Eine missionarische, an der Bibel orientierte Verkündigung ist unser Anliegen. Unser Leitbild ist geprägt von dem auferstandenen Sohn Gottes. Engagierte Kirchengemeinderäte in beiden Gemeinden sind zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bereit.

Die Kirchengemeinderäte legen Wert auf eine offene Zusammenarbeit, die ruhende Jugendarbeit möchten wir wieder beleben. Ein freundlicher Umgang mit den Bewohnern der Region wird erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Kirchengemeinderäten:

Frau Hannelore Gag, Redefin, Tel.: (03 88 54) 53 45

Herr Heinz Ruckick, Göhlen Tel.: (0 38 74) 2 15 49 dienstl.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3103-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Conow, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

Die Kirchengemeinde Conow liegt im Westen Mecklenburgs, an der B 191 zwischen Dömitz und Ludwigslust.

Conow-Malliß ist ein großes Dorf mit Einkaufsmöglichkeiten, Post, Arztpraxen, Grundschule und Regionalschule. In Dömitz befindet sich das Gymnasium.

In Conow befindet sich neben dem Pfarrgrundstück ein kirchlicher Kindergarten in Trägerschaft des Stiftes Bethlehem. Zur Conower Kirchengemeinde gehören acht Dörfer mit 850 Gemeindegliedern.

In Conow gibt es ein saniertes Pfarrhaus, die Kirche (erbaut 1888) und in Niendorf eine kleine Kapelle.

Eine gemeindepädagogische Stelle ist besetzt. Ehrenamtlich werden der Chor, die Pfadfindergruppe, Hausabend und Kindergottesdienstkreis geleitet und es gibt einen Bibelkreis, Seniorenkreis. Männer- und Frauenkreis ruhen zur Zeit.

In Conow gibt es ehrenamtliche Organisten und Küster.

Eine Partnerschaft besteht mit der Kirchengemeinde Zernin in Niedersachsen und der Kirchengemeinde Loveland in Ohio.

Der engagierte Kirchgemeinderat sucht eine/n Pastor/in, die/der mit anderen zusammenarbeiten kann in der Gemeinde und Propstei.

Die bestehenden Kreise und Gruppen freuen sich auf eine/n Pastor/in, die/der mit ihnen gemeinsam Bewährtes weiterführt und Neues entdeckt.

Nähere Auskünfte erteilt: Frau Christa Gerlasch (03 87 50) 2 02 90 und Herr Wilfried Pagung (03 87 50) 2 06 17.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt folgende Ausschreibungen mit:

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhauseelsorge in der (Reha-) Klinik August-Bier in Bad Malente sowie im (Palliativ-) Krankenhaus St. Elisabeth in Eutin ist vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die bisherige Pfarrstelleninhaberin hat sich aus persönlichen Gründen kurzfristig beurlauben lassen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst 3 weitere Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen sowie der Mitarbeitenden in den Häusern geschieht in Zusammenarbeit mit einem Pastorenkollegen, der ebenfalls im eingeschränkten Dienst (50 %) tätig ist.

Die Klinikleitungen stehen der Krankenhauseelsorge offen gegenüber und unterstützen sie vorbildhaft.

Wir freuen uns auf eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der offen und einladend zum Gespräch auf die Menschen zugeht.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin/des Seelsorgers gehören ferner

- Gottesdienste, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
- die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, therapeutischen und pflegenden Personal,
- kommunikative Angebote,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Krankenhauseelsorge,
- Kooperation mit den anderen Klinikseelsorgern im Kirchenkreis.

Der Kirchenkreisvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der den Dienst mit innerer Balance und Liebe zu den Kranken wahrnimmt und möglichst eine Zusatzausbildung in klinischer Seelsorge vorweisen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. (04 52 1) 80 05 32 und Herr Pastor Andreas Pieper, Tel. (04 51) 49 94 40 3. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 14. Januar 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 2005 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stadt Preetz hat etwa 15.000 Einwohner und liegt 15 km von Kiel entfernt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Versorgungseinrichtungen sowie alle Schularten sind am Ort.

Die Kirchengemeinde hat knapp 13.000 Gemeindeglieder (Stadt Preetz und umliegende Dörfer) und 6 Pfarrstellen in 5 Gemeindebezirken. Es gibt 3 Gemeindezentren an der Peripherie und die Stadtkirche als Zentrum der gesamten Gemeinde in der Mitte. Das geräumige Pastorat ist direkt an der Kirche gelegen.

Wir suchen eine/n erfahrene/n Gemeindepastor/in für den Bezirk Stadtmitte (3.000 Gemeindeglieder), zu dem auch eine Seniorenwohnanlage der Diakonie mit 80 Plätzen gehört. Dabei wünschen wir uns eine/n Seelsorger/in, die/der Freude daran hat,

- im Team mit fünf Kolleginnen/Kollegen, vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zusammenzuarbeiten,
- den Schwerpunkt Gemeindeaufbau als Herausforderung anzunehmen,
- die vielfältigen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung auszuschnöpfen,
- die besondere Situation an der Stadtkirche (z. B. Zusammenarbeit mit dem neuen A-Musiker, Kontakte zu Vereinen und Verbänden usw.) als reizvolle Aufgabe zu begreifen,
- klares geistliches Profil zu zeigen und Leitung auszuüben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Petersen, Tel. (04 34 2) 7 17 44 oder 79 89 45 und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Armgard Gräfin Bülow, Tel. (04 34 2) 88 98 94, und Axel Peters-Leber, Tel. (04 31) 5 19 72 50.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Beim Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) ist die Pfarrstelle für Kirchliche Weltdienst zum 1. März 2005 neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Breklum. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Wahl durch den Vorstand des NMZ für zunächst 5 Jahre.

Zu den Aufgaben des Referats gehören:

- Bearbeitung des Themenfeldes Weltwirtschaft und Gerechtigkeit in Bezug auf Übersee und deren Vermittlung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Schulen und in die weitere Öffentlichkeit,

- entwicklungspolitisch-orientierter Gemeinde- und Predigtdienst sowie Beratung kirchlicher Gremien,
- Aufnahme von aktuellen entwicklungspolitischen Themenstellungen und Vermittlung in die partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- Vernetzungs- und Lobbyarbeit in Schl.-Holstein und Hamburg einschließlich Kontakte zu Hamburger Behörden und Kieler Ministerien in Kooperation mit der KED-Referentin der NEK,
- enge Kooperation und Vernetzung mit nichtkirchlichen Gruppen und Organisationen, insbesondere mit den Landesnetzwerken in Schleswig-Holstein und Hamburg
- aktive Mitgestaltung von Kampagnen, z. B. Erlassjahr, ggf. auch auf Bundesebene,
- Entwicklung von Strukturen und Projekten, die Ehrenamtliche in Gruppen in ihrer Arbeit nachhaltig unterstützen,
- Entwicklung zeitgemäßer und zielgruppenorientierter Formen entwicklungspolitischer Bildungsarbeit im NMZ
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren,
- Beratung und Begleitung von entwicklungspolitisch arbeitenden Gruppen im Großraum Hamburg in ihrer Antragstellung beim NMZ-Vorstandsausschuss Kirchlicher Weltdienst,
- Geschäftsführung des NMZ-Vorstandsausschuss Kirchlicher Weltdienst,
- Kooperationen mit den beiden KWD-Referentinnen (je 50 %, thematische Schwerpunkte Lateinamerika und Indien),
- Mitarbeit in der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Referentinnen und Referenten im Kirchlichen Entwicklungsdienst (NARKE) und in den Gremien des NMZ,
- Kooperation mit der im Aufbau befindlichen Agentur für erneuerbare Energie in der Entwicklungszusammenarbeit und Klimagerechtigkeit.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erwarten wir

- vertiefte Kenntnis der aktuellen entwicklungspolitischen Diskussion und spezieller Handlungsfelder, z. B. im Fairen Handel,
- Fähigkeit, entwicklungsrelevante Fragestellungen theologisch-ethisch zu würdigen, Gemeindeerfahrung in der Partnerschaftsarbeit mit Übersee,
- Erfahrungen in der Abwicklung von Projekten von der Antragstellung bis zur Abrechnung,
- Flexibilität und Fähigkeit zur Selbstorganisation,
- Kommunikative, integrative und interkulturelle Kompetenz,
- sicheren Umgang mit moderner Bürokommunikation,
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen der Direktor des NMZ, Pastor Dr. Joachim Wietzke, Tel. (0 40) 8 81 81-2 01 und die Referentinnen des NMZ, Bärbel Fünfsinn, Tel. (0 40) 8 81 81-2 31 und Anneheide von Biela, Tel. (0 40) 8 81 81-3 32.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2005, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat an das Nordelbische Kirchenamt zu richten.

Schwerin, 23. November 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

123.14/21-1

Pastorin Petra Bockentin, Kölzow, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 zur Pröpstin der Propstei Sanitz bestellt worden.

Schwerin, 18. Oktober 2004

Beste
Landesbischof

123.12/25-1

Pastor Harold Kunas, Dömitz, wird mit Wirkung vom 1. November 2004 zum Propst der Propstei Dömitz bestellt.

Schwerin, 27. Oktober 2004

Beste
Landesbischof

1114-20/

Das Pastorenehepaar Antje Ahlhelm und Heiner Jungmann, Schwaan, wird mit Wirkung vom 1. November 2004 gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe [Teildienstgesetz] mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwaan beauftragt.

Schwerin, 27. Oktober 2004

Beste
Landesbischof

5204-20/

Pastorin Petra Kretschmer, Göttingen, wird mit Wirkung vom 1. November 2004 für die Dauer von 8 Jahren mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Studentengemeinde Rostock beauftragt. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 22. Oktober 2004

Beste
Landesbischof

PA Kiesow, Hartwig/1

Pfarrer Dr. Hartwig Kiesow, Schlotheim, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung für die Dauer von 8 Jahren zum Rektor des Theologisch-Pädagogischen Instituts berufen. Auf Grund dessen wird Pfarrer Dr. Hartwig Kiesow mit Wirkung vom 1. November 2004 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle des Rektors des Theologisch-Pädagogischen Instituts in Ludwigslust beauftragt.

Schwerin, 1. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

PA Reincke, Hans/

Heimgeworden wurde am 8. Oktober 2004 im Alter von 77 Jahren Pastor i. R. Hans Reincke, Hohen Sprenz. Der Verstorbene hat von 1954 bis 1994 in der Kirchgemeinde Hohen Sprenz gearbeitet, von 1976 bis 1982 auch als Propst der Propstei Güstrow.

Jesus Christus, gestern und heute und der selbe auch in Ewigkeit.

(Hebräer 13, 8)

Schwerin, 18. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Wegener, Ludwig/

Am 23. Oktober 2004 ist Pastor i. R. Ludwig Wegener, Groß Varchow, im Alter von 73 Jahren verstorben. Pastor Wegener war seit 1956 zunächst als Vikar in Kühlungsborn und seit 1957 als Pastor in Groß Varchow tätig. 1996 trat er in den Ruhestand.

„Der Geist des Herrn wird über dich kommen; da wirst du
umgewandelt und ein anderer Mensch werden.“

(1. Samuel 10, 6)

Schwerin, 28. Oktober 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Mitteilung

Der Jahrgang des KABI 2004 umfasst 108 Seiten.